

ANNE-KATRIN WOLF

Aktivlegitimation  
im UN-Individual-  
beschwerdeverfahren

*Jus Internationale et Europaeum*



**Mohr Siebeck**

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von  
Thilo Marauhn und Christian Walter

144





Anne-Katrin Wolf

# Aktivlegitimation im UN-Individualbeschwerdeverfahren

Mohr Siebeck

*Anne-Katrin Wolf*, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft in Berlin, Paris und London; Sachbearbeiterin in der Projektgruppe „Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch“ im BMJV; wiss. Mitarbeiterin an der Universität Potsdam und der Universität Zürich; Referendariat beim Kammergericht Berlin; Rechtsanwältin in Berlin.

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg.

ISBN 978-3-16-156408-6 / eISBN 978-3-16-156409-3

DOI 10.1628/978-3-16-156409-3

ISSN 1861-1893 / eISSN 2568-8464 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

# Vorwort

„Aus taktischen Gründen leise zu treten, hat sich noch immer als Fehler erwiesen.“  
*Johanna Dohnal*

Mit dem Fertigen dieses Vorworts kommt nun der Teil der Dissertation, auf den ich mich die letzten Jahre immer wieder gefreut habe – schließlich kann ich denjenigen ein Wort widmen, die mich auf dem Weg zum Ziel unterstützt haben. Da sowohl Weg als auch Arbeit länger als erwartet geworden sind, gedenke ich diesen Teil (für meine Verhältnisse) kurz zu fassen, obwohl die Menschen und Geschichten der letzten Jahre durchaus ein weiteres Buch füllen würden. Das schreibe ich dann vielleicht später einmal.

Ich bedanke mich bei Herrn Prof. Dr. Andreas Zimmermann, LL.M. (Harvard) für die Zeit an seinem Lehrstuhl und die Betreuung meiner Dissertation, insbesondere für sein aufmunterndes „Frau Wolf..“ und für die Einweihung nicht nur in die Geheimnisse des Völkerrechts, sondern auch in die Taufrituale am Jordan. Frau Ullrike Schiller gebührt Dank für die stete Unterstützung und ihr immer offenes Ohr. Frau Prof. Dr. Helen Keller, LL.M. (Bruges) verdanke ich ein bereicherndes Jahr an ihrem Lehrstuhl in Zürich, das nicht nur mich persönlich, sondern auch den Endprozess der Dissertation maßgeblich vorangebracht hat. Herrn Prof. Dr. Weiß danke ich für die Zusammenarbeit im Rahmen von Veranstaltungen des Menschenrechtszentrums Potsdam und für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Bei der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, der Potsdam Graduate School sowie bei Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub, dem Stifter des gleichnamigen Preises der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, möchte ich mich für die finanzielle Unterstützung der Veröffentlichung der Dissertation bedanken.

Für das mühevollen Korrekturlesen und wertvolle Hinweise danke ich (ganz unförmlich, ohne eure zahlreichen Titel) Julie-Enni Zastrow, Sonja Günther, Daniel Wisehart, Norman Reich und Laura von Vittorelli.

Ich bedanke mich bei meiner Familie. Danke an meine Eltern, die mir von klein auf die Begeisterung an Worten beigebracht haben. Danke an Tante Heike, die immer die große Schwester war, die ich nie hatte. Sabrina und René, euch lieben Dank für all die Gespräche und Albernheiten. Besonders danke ich

meiner Omi Wolf, deren positives Gemüt und Lebensfreude mir stets ein Vorbild sind. Stolz bin ich auf meine Schwester Kathleen, die so ein großartiger Mensch ist.

Ich danke meinem tollen Freundeskreis, ihr seid so viele, dass ich nicht alle aufzählen kann – schließlich habe ich bereits einige Sätze zuvor versprochen, mich kurz zu halten. Danke dennoch persönlich an meine Jura-Frauen der frühen Tage Franziska, Katharina, Cornelia und Sonja, an meine Dissertationsgruppe Gabriella, Enni, Alexandra und Laura, an die Zürich-Connection, besonders Antonio, Desirée, Sarah und Benedikt, sowie an Hanna und an meine WG-Mitbewohnerin Leonie, die mich oft in unserer Küche aufgemuntert haben.

Ich danke Frau D. und der Freitagrunde.

Zu guter Letzt, Norman, du bist derjenige, mit dem ich in den vergangenen Jahren durch alle Hochs und Tiefs gegangen bin. Und zwischendurch sind wir aus Versehen erwachsen geworden. Schön, dass es dich in meinem Leben gibt.

Berlin im Oktober 2018

Anne-Katrin Wolf

## Inhaltsübersicht

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsverzeichnis . . . . .	IX
Einleitung . . . . .	1
A. Hintergrund und Fragestellung der Arbeit . . . . .	1
B. Gang der Untersuchung und Terminologie . . . . .	4
Kapitel 1: Individualrechtsschutz im UN-Menschenrechtsschutzsystem . . . . .	9
A. Einleitende Überlegung . . . . .	9
B. Menschenrechtsschutz im Völkerrecht . . . . .	11
C. Individualrechtsschutz im Völkerrecht . . . . .	16
D. Schutzgehalte der UN-Konventionen und ihre Beschwerdemechanismen . . . . .	38
Kapitel 2: Prozessuale Grundlagen zur Analyse der Aktivlegitimation . . . . .	73
A. Kategorisierung der UN-Ausschüsse . . . . .	73
B. Internationales Prozessrecht im Ausschusssystem . . . . .	81
C. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde . . . . .	98
Kapitel 3: Analyse der Aktivlegitimation . . . . .	113
A. Thesen der Analyse . . . . .	114
B. Kategorie I: Konventionen mit vorwiegend individuellen Schutzgehalten . . . . .	115
C. Kategorie II: Konventionen mit individuellen und kollektiven Rechten	231
D. Kategorie III: Rechte vulnerabler Gruppen . . . . .	279
E. Kategorie IV: Der Sozialpakt als besondere Konvention . . . . .	329

Kapitel 4: Abschlusskapitel . . . . .	391
A. Bewertung der verschiedenen Beschwerdeformen . . . . .	391
B. Formen der Vertretung . . . . .	395
C. Bewertung der Aktivlegitimation im Individualbeschwerdeverfahren . . . . .	403
Literaturverzeichnis . . . . .	417
Stichwortregister . . . . .	433

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Inhaltsübersicht . . . . .	VII
Einleitung . . . . .	1
A. Hintergrund und Fragestellung der Arbeit . . . . .	1
B. Gang der Untersuchung und Terminologie . . . . .	4
Kapitel 1: Individualrechtsschutz im UN-Menschenrechtssystem . . . . .	9
A. Einleitende Überlegung . . . . .	9
B. Menschenrechtsschutz im Völkerrecht . . . . .	11
C. Individualrechtsschutz im Völkerrecht . . . . .	16
I. Von der AEMR zu Instrumenten des Individualrechtsschutzes	16
II. Abgrenzung Individualrechtsschutz zu anderen Beschwerdemechanismen . . . . .	19
1. Staatenberichte . . . . .	19
2. Staatenbeschwerde und andere nicht individualrechtliche Verfahren . . . . .	22
3. Fazit zu den anderen Beschwerdemechanismen . . . . .	23
III. Verfahren der Individualbeschwerde . . . . .	25
1. Individualbeschwerde im Völkerrecht . . . . .	25
a) Debatte um die Einführung der Individualbeschwerde . . . . .	25
b) Vor- und Nachteile der Individualbeschwerde . . . . .	28
2. Handlungsmöglichkeiten „rechtlicher“ Personen auf internationaler Ebene . . . . .	30
3. „Kollektive“ Rechte und Definition kollektiver Beschwerdeformen . . . . .	34
4. Fazit . . . . .	38
D. Schutzgehalte der UN-Konventionen und ihre Beschwerdemechanismen . . . . .	38
I. Die zwei großen Pakte . . . . .	39

1. Pakt über bürgerliche und politische Rechte . . . . .	40
2. Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte . . . . .	42
a) Allgemeine Regelungen . . . . .	42
b) Individualbeschwerdeverfahren unter dem Sozialpakt . . . . .	45
aa) Konzeptionelle Unterschiede zwischen Zivilpakt und Sozialpakt . . . . .	46
bb) Entwicklung des Fakultativprotokolls . . . . .	49
c) Zwischenfazit zu den beiden Pakten . . . . .	50
II. Die Übereinkommen zum Schutz spezieller Rechte . . . . .	50
1. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe . . . . .	51
2. Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen . . . . .	53
3. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung . . . . .	55
4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . . . .	58
5. Übereinkommen über die Rechte des Kindes . . . . .	62
6. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen . . . . .	64
7. Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen . . . . .	67
III. Zusammenfassung der Konventionen und Aufteilung in Kategorien . . . . .	69
IV. Kategorisierung . . . . .	71
 Kapitel 2: Prozessuale Grundlagen zur Analyse der Aktivlegitimation . . . . .	 73
A. Kategorisierung der UN-Ausschüsse . . . . .	73
B. Internationales Prozessrecht im Ausschusssystem . . . . .	81
I. Prozessrechtliche Regelungen im Ausschusssystem . . . . .	83
1. Prozessrechtliche Regelungen in den Verträgen . . . . .	83
2. Bedeutung der Verfahrensordnungen . . . . .	84
3. Herleitung des Prozessrechts durch erweiterte Vertragsauslegung . . . . .	85
a) Inherent powers/implied powers-rule . . . . .	87
b) Prozessrechtliche Vorschriften aus subsidiären Quellen . . . . .	88
c) Zwischenfazit . . . . .	90
II. Auslegungsregeln bei der Zulässigkeitsprüfung der Ausschüsse . . . . .	90

1. Anwendbarkeit der Regelungen aus der WVK . . . . .	90
2. Wortlautinterpretation . . . . .	93
3. Systematik (Kontext) und Teleologie . . . . .	94
4. Besondere Auslegung von Menschenrechtsverträgen . . . . .	96
5. Travaux Préparatoires . . . . .	97
C. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Individualbeschwerde . . . . .	98
I. Verfahrensablauf einer Individualbeschwerde . . . . .	99
II. Aktivlegitimation im Individualbeschwerdeverfahren . . . . .	101
1. Parteifähigkeit . . . . .	102
2. Beschwerdebefugnis/Opfereigenschaft . . . . .	103
3. Fragen der Vertretung . . . . .	104
a) Anwaltliche Vertretung . . . . .	104
b) Sonstige Vertretungskonstellationen . . . . .	109
4. Prozessfähigkeit als Teilaspekt der Aktivlegitimation . . . . .	110
III. Fazit . . . . .	111
 Kapitel 3: Analyse der Aktivlegitimation . . . . .	 113
A. Thesen der Analyse . . . . .	114
B. Kategorie I: Konventionen mit vorwiegend individuellen Schutzgehalten . . . . .	115
I. Ausgangspunkt: der Zivilpakt als Hüter der Rechte erster Generation . . . . .	116
1. Parteifähigkeit . . . . .	116
a) Auslegung der Konvention . . . . .	116
b) Mitteilungspraxis des Ausschusses . . . . .	119
aa) Parteifähigkeit juristischer oder anderer rechtlicher Personen . . . . .	119
(1) Beschwerden mit Beteiligung juristischer oder anderer rechtlicher Personen . . . . .	119
(2) Parteifähigkeit von Unternehmen . . . . .	120
(3) Parteifähigkeit religiöser Institutionen . . . . .	123
(4) Parteifähigkeit politischer Parteien . . . . .	125
(5) Zwischenfazit Beschwerden juristischer oder anderer rechtlicher Personen . . . . .	126
bb) Parteifähigkeit von Gruppen . . . . .	127
(1) Beschwerden großer Personengruppen . . . . .	127
(2) Beschwerden von Gruppen – Diskriminierungsfälle	128
(3) Zukünftige Verletzungen . . . . .	130
(4) Zwischenfazit zu Beschwerden von Gruppen . . . . .	131

2. Beschwerdebefugnis . . . . .	132
a) Mauritian women v. Mauritius und der „actually affected“-Test . . . . .	133
b) Anschließende Mitteilungspraxis des Ausschusses . . . . .	134
c) Umweltfälle . . . . .	138
d) Nachfolge im Prozess . . . . .	140
e) Zwischenfazit zur Beschwerdebefugnis . . . . .	141
3. De-facto Vertretung . . . . .	142
a) Durch Familienangehörige . . . . .	143
aa) Beschwerde im Namen eines Lebenden . . . . .	144
bb) Beschwerde im Namen eines Verschwundenen oder Verstorbenen . . . . .	147
cc) Sanlés Sanlés v. Spain – Stellung von Erben . . . . .	148
dd) Beschwerde für sich selbst und Familienangehörige . . . . .	150
(1) Beschwerden hinsichtlich der gleichen Verletzung . . . . .	151
(2) Beschwerden hinsichtlich einer indirekten Verletzung . . . . .	153
(3) Zwischenfazit . . . . .	154
b) Durch „dritte“, nicht verwandte Personen . . . . .	154
aa) Beschwerde nur für Dritte . . . . .	154
bb) Beschwerde für sich selbst und Dritte . . . . .	156
c) Zwischenfazit zur de-facto Vertretung . . . . .	158
4. Fragen der Prozessfähigkeit . . . . .	160
a) Psychische Störungen/Unterentwicklung des mutmaßlichen Opfers . . . . .	161
b) Minderjährige . . . . .	162
aa) Beispielfälle . . . . .	163
bb) De-facto Vertretung und Minderjährige . . . . .	164
(1) Humanitarian Law Center v. Republic of Serbia . . . . .	164
(2) Bewertung . . . . .	168
c) Zwischenfazit zur Prozessfähigkeit . . . . .	169
5. Fazit zum Zivilpakt . . . . .	169
II. Anti-Folter-Konvention . . . . .	171
1. Parteifähigkeit . . . . .	172
a) Auslegung der Konvention . . . . .	173
b) Besonderheit: eigene Parteifähigkeit juristischer oder anderer rechtlicher Personen . . . . .	177
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	178
3. De-facto Vertretung . . . . .	180
a) Durch Familienangehörige . . . . .	182

aa) Beschwerde im Namen eines Lebenden . . . . .	182
bb) Beschwerde im Namen eines Verschwundenen oder Verstorbenen . . . . .	183
cc) Beschwerde für sich selbst und Familienangehörige . . . . .	184
b) Durch „dritte“, nicht verwandte Personen . . . . .	186
aa) Barakat-Fälle . . . . .	186
bb) Beschwerde durch Organisationen . . . . .	188
c) Bewertung . . . . .	190
4. Fazit zur Anti-Folter-Konvention . . . . .	192
III. Konvention gegen Verschwindenlassen . . . . .	194
1. Parteifähigkeit . . . . .	194
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	199
3. Fazit zur Konvention gegen Verschwindenlassen . . . . .	201
IV. Vergleich mit dem Regelungssystem der EMRK . . . . .	202
1. Anwaltliche Vertretung . . . . .	204
2. Parteifähigkeit unter der EMRK . . . . .	204
3. Beschwerdebefugnis . . . . .	205
4. Sonderfälle . . . . .	209
a) Verstorbene/Verschwundene – de-facto Vertretung unter der EMRK? . . . . .	209
b) Minderjährige und Menschen mit Behinderung . . . . .	212
c) Câmpeanu-Fall . . . . .	215
d) Beteiligungsmöglichkeiten von Verbänden/Unternehmen . . . . .	216
5. Soziale, wirtschaftliche und kollektive Rechte in der EMRK . . . . .	222
6. Fazit und Übertragung des flexiblen Ansatzes . . . . .	226
V. Fazit zu den Konventionen der Kategorie I . . . . .	227
C. Kategorie II: Konventionen mit individuellen und kollektiven Rechten . . . . .	231
I. Anti-Rassismus-Konvention . . . . .	231
1. Parteifähigkeit . . . . .	232
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	236
3. De-facto Vertretung . . . . .	238
4. Formen der kollektiven Beschwerde – eine neue Richtung unter der Anti-Rassismus-Konvention . . . . .	240
a) Frühe Fälle – Tendenz zu einer erweiterten Auslegung . . . . .	240
aa) POEM and FASM v. Denmark . . . . .	240
bb) Documentation and Advisory Centre on Racial Discrimination v. Denmark . . . . .	241
cc) The Jewish community of Oslo et al. v. Norway . . . . .	244
dd) Zentralrat Deutscher Sinti und Roma et al. v. Germany . . . . .	245
ee) Bewertung . . . . .	246

b) Leitentscheidung: TBB-Turkish Union in Berlin/Brandenburg v. Germany (der Fall „Sarrazin“) . . . . .	246
aa) Falldarstellung . . . . .	246
bb) Ausführungen des Ausschusses und Bewertung . . . . .	249
c) Anerkennung neuer Beschwerdeformen im Ausschusssystem . . . . .	253
II. Frauenrechtskonvention . . . . .	254
1. Parteifähigkeit . . . . .	254
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	263
3. Vertretung . . . . .	266
a) De-facto Vertretung durch Familienangehörigen . . . . .	267
b) Beschwerde im Namen einer Gruppe von Personen . . . . .	270
4. Beschwerde durch juristische oder andere rechtliche Personen . . . . .	271
a) Goekce v. Austria und Yildirim v. Austria . . . . .	271
b) Bewertung . . . . .	273
III. Fazit zu den Konventionen der Kategorie II . . . . .	276
D. Kategorie III: Rechte vulnerabler Gruppen . . . . .	279
I. Definition einer „vulnerablen“ Gruppe und Begrenzung der Kategorie III . . . . .	279
II. Kinderrechtskonvention . . . . .	282
1. Besonderheit der Stellung des Kindes . . . . .	283
2. Parteifähigkeit . . . . .	284
3. Bedeutung Kindeswohls für die Fragen der Aktivlegitimation unter der Konvention . . . . .	287
a) Das Kindeswohl im Zusatzprotokoll . . . . .	288
b) Mitteilungspraxis des Menschenrechtsausschusses zum Kindeswohl . . . . .	290
c) Bewertung und Übertragung . . . . .	291
4. Beschwerdebefugnis . . . . .	292
5. Vertretung . . . . .	294
a) Mündigkeit des Kindes im Verfahren und Vertretung . . . . .	294
b) De-facto Vertretung . . . . .	297
aa) Grundsätze vor dem Kinderrechtsausschuss . . . . .	297
bb) Beschwerde durch nicht sorgeberechtigte Elternteile . . . . .	299
(1) Sorgerechtsfälle unter dem Menschenrechtsausschuss . . . . .	300
(2) Verhältnis zur Sorgerechtsprechung unter der EMRK . . . . .	303
(3) Bewertung . . . . .	307
6. Kollektive Beschwerdeformen . . . . .	308

7. Fazit zur Kinderrechtskonvention . . . . .	313
III. Konvention zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderung . . . . .	314
1. Parteifähigkeit . . . . .	316
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	320
3. Vertretung . . . . .	322
a) „Legal capacity“ und Vertretung . . . . .	323
b) De-facto Vertretung . . . . .	324
4. Kollektive Beschwerdeformen . . . . .	326
IV. Fazit zu den Konventionen der Kategorie III . . . . .	327
E. Kategorie IV: Der Sozialpakt als besondere Konvention . . . . .	329
I. Vorfragen . . . . .	329
1. Die drei staatlichen Verpflichtungsebenen unter dem Sozialpakt . . . . .	330
2. Auseinanderfallen der Auslegung von Sozialpakt und Zivilpakt . . . . .	334
II. Analyse der Aktivlegitimation . . . . .	335
1. Parteifähigkeit . . . . .	335
a) Wortlaut . . . . .	335
b) Entstehungsgeschichte . . . . .	337
aa) Vorarbeiten . . . . .	338
bb) Individualbeschwerdeverfahren . . . . .	340
cc) Kollektivbeschwerdeverfahren . . . . .	342
c) Bewertung . . . . .	344
2. Beschwerdebefugnis . . . . .	346
3. Vertretung . . . . .	348
4. Beteiligung juristischer oder anderer rechtlicher Personen . . . . .	348
a) Kollektive Beschwerdeformen . . . . .	349
b) Beschwerden juristischer Personen am Beispiel der Gewerkschaftsrechte . . . . .	352
c) Fazit . . . . .	356
5. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker unter dem Sozialpakt . . . . .	357
a) Vergleich mit dem Zivilpakt . . . . .	358
aa) A. D. v. Canada . . . . .	359
bb) Lubicon Lake Band v. Canada . . . . .	360
cc) Folgefälle . . . . .	362
dd) Fazit zum Selbstbestimmungsrecht der Völker unter dem Zivilpakt . . . . .	366
b) Übertragung der Mitteilungspraxis auf den Sozialpakt . . . . .	367

6. Vergleich mit anderen Konventionen zum Schutz sozialer Rechte . . . . .	370
a) Europäische Sozialcharta . . . . .	370
aa) Einordnung der Europäischen Sozialcharta ins Menschenrechtssystem . . . . .	371
bb) Kollektivbeschwerdeverfahren . . . . .	372
(1) Allgemein . . . . .	372
(2) Beschwerdebefugnis . . . . .	374
cc) Fazit und Vergleich mit dem Sozialpakt . . . . .	377
b) Schutzsystem der Internationalen Arbeitsorganisation . . . . .	380
aa) Schutz der Menschenrechte im IAO-System . . . . .	380
(1) „Complaints“ und „Representations“ . . . . .	381
(2) Kollektivbeschwerde durch Sozialpartner und Gewerkschaften . . . . .	382
bb) Fazit und Vergleich mit dem Sozialpakt . . . . .	385
III. Fazit zum Sozialpakt . . . . .	387
 Kapitel 4: Abschlusskapitel . . . . .	 391
A. Bewertung der verschiedenen Beschwerdeformen . . . . .	391
B. Formen der Vertretung . . . . .	395
I. Vertretungsformen im Rahmen der Individualbeschwerde . . . . .	395
II. Bewertung der de-facto Vertretung . . . . .	398
C. Bewertung der Aktivlegitimation im Individualbeschwerdeverfahren . . . . .	403
I. Übersicht über die gefundenen Ergebnisse . . . . .	403
1. Beschwerdearten . . . . .	404
2. Vertretungsformen . . . . .	405
II. Bewertung der Thesen . . . . .	406
III. Allgemeine Bewertung . . . . .	413
 Literaturverzeichnis . . . . .	 417
Stichwortregister . . . . .	433

# Einleitung

## A. Hintergrund und Fragestellung der Arbeit

Wer eine Beschwerde unter welchen Voraussetzungen vor ein internationales Gremium bringen kann, hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirkungskraft eines Beschwerdemechanismus. Das gilt nicht nur, aber besonders auch im Bereich der Menschenrechte. Regelmäßig werden sich die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen in prekären Lagen befinden und/oder nur über ein beschränktes Wissen hinsichtlich rechtlicher Beschwerdeverfahren verfügen. So kann die UN auf internationaler Ebene mittlerweile zwar auf einen ausgeprägten Kanon an Konventionen und Verfahren verweisen, die für Individuen beziehungsweise auch Organisationen oder Verbände zugänglich sind. Die Effektivität dieser Verfahren kann jedoch nur über niederschwellige Zugangsvoraussetzungen auf Zulässigkeitsstufe gewährleistet werden.

Gerade wenn der Schutz der verschiedenen Menschenrechte auf nationaler Ebene oder durch andere internationale Schutzmechanismen nicht effektiv gewahrt werden kann, muss es auch nichtstaatlichen Akteuren möglich sein, nicht nur evidente, größte Verletzungen, wie im 1503-Verfahren,<sup>1</sup> sondern auch „lediglich“ persönlich schwerwiegende Eingriffe vor internationalen Institutionen oder Organen geltend zu machen.

Die UN-Menschenrechtskonventionen – der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“), der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („Sozialpakt“), die Konvention gegen Verschwindenlassen, die Frauenrechtskonvention, die Behindertenrechtskonvention, die Kinderrechtskonvention, die Anti-Folter-Konvention, die Anti-Rassismus-Konvention sowie die Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien – beinhalten jeweils die Individualbeschwerde als eine Verfahrensform, wenn auch in unterschiedlichen Stadien der Ratifikation und Umsetzung.

---

<sup>1</sup> Das Verfahren ist nach der entsprechenden ECOSOC-Resolution 1503 benannt und ermöglicht Beschwerden im Fall von gravierenden Menschenrechtsverletzungen vor der Menschenrechtskommission; Economic and Social Council Resolution 1503 (XLVIII), UN-Dok. E/4832/Add.1, 27. Mai 1970.

Während der Menschenrechtsausschuss als Beschwerdeorgan des Zivilpakts zahlreiche Individualbeschwerden zu entscheiden hatte und man auch unter der Anti-Folter-Konvention, der Frauenrechtskonvention sowie der Anti-Rassismuskonvention von einer Etablierung des Individualbeschwerdeverfahrens sprechen kann, mangelt es bei der Konvention zum Schutz der Wanderarbeitnehmer an der notwendigen Anzahl an ratifizierenden Staaten, welche die Voraussetzung für das Inkrafttreten der entsprechenden Zusatzprotokolle ist. Unter der Konvention gegen Verschwindenlassen, der Kinderrechtskonvention, der Behindertenrechtskonvention sowie des Sozialpaktes gibt es bisher keine oder nur wenige Beschwerden.

Trotz dieser unterschiedlichen Anerkennungsstadien und der rechtlichen Unverbindlichkeit stellt das Individualbeschwerdeverfahren einen wichtigen und nicht zu unterschätzenden Bestandteil des Menschenrechtsschutzsystems der UN dar. Das gilt umso mehr, da die Konventionen in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen haben und mit Blick auf die steigende Anzahl an Beschwerden<sup>2</sup> davon auszugehen ist, dass sich das Individualbeschwerdeverfahren in den nächsten Jahren noch stärker durchsetzen wird.

Mit der Verabschiedung des 3. Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>3</sup> durch die UN-Generalversammlung wurde den im UN-Menschenrechtsschutzsystem vorhandenen Möglichkeiten zur Individualbeschwerde vor den jeweiligen Ausschüssen 2011 eine weitere hinzugefügt. Nur zwei Jahre später erfolgte die 10. Ratifikation,<sup>4</sup> so dass am 14. April 2014 ein weiterer Mechanismus in Kraft trat, der die effektive Gewährleistung des Menschenrechtsschutzes auf internationaler Ebene vorantreiben kann. Während der Ausarbeitung des dritten Zusatzprotokolls wurde neben anderen kontroversen Punkten intensiv über den Umfang der Aktivlegitimation diskutiert.<sup>5</sup> Für den Bereich des Kinderschutzes ist das Problem, wer die Rechte von Kindern geltend machen oder in ihrem Namen auftreten kann, offensichtlich.

Die Grundsatzfrage, wer zulässig eine Individualbeschwerde unter den Konventionen der UN einreichen kann, stellt sich allerdings seit Ausarbeitung und

---

<sup>2</sup> Insbesondere im Rahmen des Zivilpaktes sowie der Anti-Folter-Konvention und der Frauenrechtskonvention sind die Tendenzen, hin zu einer höheren Akzeptanz und dem tatsächlichen Gebrauch machen von der Beschwerdemöglichkeit, an den über die Jahre gestiegenen Fallzahlen zu erkennen.

<sup>3</sup> Convention on the Rights of the Child (CRC); im Folgenden: Kinderrechtskonvention; Resolution UN-Dok. A/Res. 44/25, 20. November 1989, BGBl. 1992 II. S. 121, 990. In Kraft getreten am 2. September 1990.

<sup>4</sup> Das Bundeskabinett hatte bereits am 1. August 2012 den Gesetzesentwurf zur Ratifikation des Protokolls beschlossen.

<sup>5</sup> LÖHR, Die Individualbeschwerde zur Kinderrechtskonvention, MRM 2/2011, S. 26 ff. mit Anmerkung zur Frage der Kollektivbeschwerde im Rahmen des Entstehungsprozesses des Fakultativprotokolls zu Kinderrechtskonvention.

Inkrafttreten der ersten Individualbeschwerdemechanismen unter dem Zivilpakt und der Anti-Rassismus-Konvention. Früh war von den Staaten erkannt worden, dass Beschwerdemechanismen maßgeblich schon auf der Zulässigkeits-ebene Regulierungen erfahren können, indem der Zugang zum Verfahren erleichtert oder erschwert wird. Neben der materiellen Beschränkung der geschützten Rechte und ihres Schutzzumfanges erfolgt eine Beschränkung der Beschwerdemöglichkeit daher regelmäßig anhand der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen. So setzt das Inkrafttreten der Konvention eine zeitliche Beschränkung und auch die Rechtswegerschöpfung erweist sich als Hürde. Des Weiteren muss schon in der Zulässigkeitsprüfung die mutmaßliche Rechtsverletzung substantiiert dargelegt werden.

Die prägnanteste Zulässigkeitsfrage ist aber die Begrenzung der Beschwerdeberechtigten sowie damit verbundene Vertretungsaspekte. Denn wer über den Weg der Individualbeschwerde Rechte wirksam geltend machen kann, spielt eine entscheidende Rolle für die erfolgreiche Etablierung eines Beschwerdemechanismus. Die skeptische Haltung der Staaten führte im Ergebnis unter allen Konventionen zu einer engen Ausgestaltung der Zulässigkeitskriterien im Wortlaut.

Umso wichtiger ist, dass die UN-Ausschüsse durch ihre Anwendung und Auslegung der Konventionen einen funktionierenden und leicht zugänglichen Menschenrechtsschutzmechanismus etablieren. Ein solcher Mechanismus muss jedoch gleichzeitig Einschränkungen unterliegen, um eine Beschwerdeflut und eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Ausschüsse zu vermeiden.

Ziel dieser Abhandlung ist es deshalb, zunächst einen Überblick und Vergleich zwischen den Regelungen der verschiedenen Konventionen zu schaffen und zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen natürliche oder juristische Personen beziehungsweise Personengruppen in den Individualbeschwerdeverfahren aktivlegitimiert sind. Gleichfalls wird eine kritische Analyse der bisher entschiedenen Fälle erfolgen, anhand derer Modelle für eine mögliche Ausgestaltung der Aktivlegitimation unter den Konventionen entwickelt werden.

Dem liegt die These zugrunde, dass der Menschenrechtsschutz nur erfolgreich gewährleistet werden kann, wenn die von der Rechtsverletzung Betroffenen tatsächlich – und nicht nur auf dem Konventionspapier – die Möglichkeit haben, ihre Rechte einzuklagen. Dabei erfordern insbesondere auch die Entwicklungen im Bereich der Rechte der zweiten (und dritten) Generation ein Umdenken. So wurden in den letzten Jahrzehnten neue Rechte in Menschenrechtskonventionen verankert, die über rein individuelle Gewährleistungen hinausgehen. Dadurch stellen sich aber eben auch neue Fragen hinsichtlich kollektiver Rechtsverletzungen und der Beteiligungsmöglichkeiten von Gruppen oder juristischen Personen.

Die Arbeit soll einerseits ein Leitfaden für die Praxis sein und eine Übersicht über das Zulässigkeitskriterium *ratione personae* auf Seite der Beschwerdeführung geben. Andererseits wird aufgezeigt, dass die Auslegung der Voraussetzungen der Aktivlegitimation derzeit an einigen Stellen zu eng gefasst ist, um einen effektiven Menschenrechtsschutz zu gewährleisten. Die Darstellung wird sich hierfür besonders den Wechselwirkungen zwischen dem materiellen Schutzgehalt der Konventionen und der Reichweite der Aktivlegitimation widmen. Während sich unter jenen Konventionen, die vorrangig Individualrechte schützen, eine Begrenzung der Parteifähigkeit auf Individuen rechtfertigen lässt, erscheint dies für die Konventionen, welche auch kollektive Rechte schützen, kaum mehr dem Sinn und Zweck dieser Instrumente angemessen. Die Konventionen werden daher einzeln auf ihre Voraussetzungen untersucht, gleichzeitig werden jedoch Gruppierungen in Abhängigkeit von der Regelungsmaterie vorgeschlagen und auf ihre Richtigkeit überprüft. Im Ergebnis wird die vorliegende Arbeit neue Lösungsansätze darbieten und begründen.

## B. Gang der Untersuchung und Terminologie

Die Arbeit liefert bereits durch ihre Aufgliederung der Konventionen einen Hinweis auf das gefundene Ergebnis.

Die genannten UN-Menschenrechtskonventionen werden je nach Reichweite und Ausgestaltung der Aktivlegitimation in verschiedene Kategorien unterteilt. Die Kategorisierung erfolgt zunächst in Abhängigkeit des materiellen Regelungsgehaltes und wird im Verlauf der Arbeit auf ihre Richtigkeit untersucht. Dafür erfolgt eine umfangreiche Analyse der einzelnen Konventionen.

Ausgangspunkt der Analyse sind jeweils Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Regelungen zur Aktivlegitimation. Anschließend werden in Abhängigkeit vom jeweiligen Umsetzungsstand Falluntersuchungen erfolgen. Auch der systematischen und teleologischen Auslegung wird eine Bedeutung bei der Aus- und besonders bei Bewertung der Aktivlegitimationsregelungen zukommen.

Unter den jeweiligen Konventionen werden zugleich die relevanten Sonderfälle wie beispielsweise das Verschwinden oder der Tod einer aktivlegitimierten Person untersucht. Dabei wird stets auch auf die Unterschiede oder Besonderheiten der einzelnen Konventionen eingegangen und nach Ursachen für verschiedene Regelungen gesucht. Anhand dieser Analyse ergibt sich sodann ein Gesamtbild über die Ausgestaltung der Reichweite der Aktivlegitimation. Vergleichend werden andere internationale Mechanismen herangezogen, insbesondere die Beschwerdemechanismen, die sich unter dem Dach des Europarates herausgebildet haben.

Im Mittelpunkt steht die Frage, ob die materiellen Schutzgüter einen Einfluss auf Ausweitung oder Begrenzung des Kreises der Beschwerdeberechtigten haben beziehungsweise haben müssen. Anhand der Betrachtung können schließlich die Probleme des bestehenden Systems analysiert werden. Es wird diskutiert, ob sich eine Ausweitung der Aktivlegitimation als notwendig erweist und ob im Rahmen der bestehenden Begrenzungen ein adäquater Standard des Menschenrechtsschutzes erreicht werden kann. Weiter wird untersucht, ob die Unterschiede, die zwischen den verschiedenen Menschenrechtsinstrumenten bestehen, der Anpassung bedürfen oder inwiefern man eine an den Regelungsgehalt angepasste Begrenzung oder Ausweitung geschaffen hat.

Die Arbeit wird im Ergebnis zu einem schematischen Überblick über den derzeitigen Stand der Voraussetzungen der Aktivlegitimation unter den verschiedenen UN-Konventionen führen. Es sollen die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konventionen analysiert und kritisch bewertet werden. Des Weiteren werden Lösungsansätze für bisher ungeklärte Fallkonstellationen dargelegt und überlegt, ob durch eine Lockerung der Voraussetzungen ein höherer Menschenrechtsschutzstandard erreicht werden könnte.

Zur verwendeten Terminologie sind zwei Anmerkungen zu machen.

Da es sich um eine Arbeit aus dem deutschen Rechtsraum handelt, muss eine erste Anmerkung im Hinblick auf den Begriff der „Aktivlegitimation“ getroffen werden. Im deutschen Zivilprozessrecht ist die Aktivlegitimation nicht Gegenstand der Zulässigkeit, sondern bezeichnet auf der Ebene der Begründetheit den tatsächlichen Rechtsinhaber.<sup>6</sup> Davon abzugrenzen ist die Verwendung des Terminus im internationalen Recht. Das internationale Recht kennt das Begriffspaar der Aktiv- und Passivlegitimation innerhalb der Zulässigkeit. Dort bezeichnet es jene Personen, die auf der aktiven oder passiven Seite wirksam eine Beschwerde vor das jeweilige internationale Organ, also den Ausschuss, das Gericht oder eine Kommission, bringen können. Die Aktivlegitimation gehört daher zur Zulässigkeit *ratione personae*. Unter diesem Begriff werden im Folgenden alle weiteren Zulässigkeitsfragen mit Blick auf die aktivlegitimierte Person vor den Ausschüssen erfasst.

Die zweite Anmerkung bezieht sich auf die Verwendung des Begriffes der „Durchsetzung“. Die in der Literatur verwendeten Termini „Implementierung“ und „Durchsetzung“, werden in verschiedenen Bedeutungen und Kontexten verwendet.<sup>7</sup> Der Begriff der Implementierung, weit gefasst, beinhaltet nach einer Definition all jene Mittel, die es zum Ziel haben, menschenrechtliche Nor-

---

<sup>6</sup> THOMAS/PUTZO, ZPO, § 253 Vorbem, Rn. 39.

<sup>7</sup> OPSAHL, Instruments of Implementation of Human Rights, HRLJ 10 (1989) 1–2, S. 13 f., OBERLEITNER, Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte, S. 23.

men wirksam werden zu lassen.<sup>8</sup> Auf der völkerrechtlichen Ebene sind damit Instrumente wie das Beobachten, Werten und Kommentieren seitens des entsprechenden Überwachungsorgans gemeint.<sup>9</sup> Andere Autoren definieren Implementierung enger als jene formellen Gesetze oder Vorschriften, die durch ein Land erlassen werden, um zum Beispiel völkerrechtliche Verpflichtungen aus einem Vertrag umzusetzen.<sup>10</sup> Durchsetzung im engeren Sinne wird als das Erzwingen der Normeinhaltung verstanden.<sup>11</sup> Im weiteren Sinne umfasst Durchsetzung als Begriff hingegen verschiedene Mittel zur Verwirklichung von Normen oder auch Urteilen beziehungsweise Mitteilungen durch die Ausschüsse.<sup>12</sup> Im englischen als „enforcement“ oder „enforcement measures“ bezeichnet, stellt Durchsetzung eine weiterreichende Souveränitätsbeschränkung als die Implementierung dar.<sup>13</sup> Die Mechanismen der Durchsetzung von Normen im engeren Sinne findet man nicht innerhalb der UN-Konventionen. Dies ist schon der Tatsache geschuldet, dass es an einer entsprechenden Instanz fehlt, die ähnlich wie auf nationaler Ebene Zwang ausüben könnte.<sup>14</sup> Die von den Ausschüssen getroffenen Beschlüsse oder Mitteilungen lassen sich lediglich mithilfe von Mitteln wie internationalem politischen Druck oder öffentlicher Bloßstellung „durchsetzen“. Eine innerstaatliche zwangsweise Durchsetzung wäre nur mithilfe einer Vertragsänderung möglich, welche in absehbarer Zukunft nicht denkbar ist. Für die Zwecke der Arbeit, soll es auf diese detaillierte Abgrenzung der Begriffe hingegen nicht ankommen. Die Termini Implementierung beziehungsweise Umsetzung und Durchsetzung werden weit verstanden und zum Teil synonym verwendet, ohne dass „Durchsetzung“ die zwangsweise innerstaatliche „Vollstreckung“ bedeutet.<sup>15</sup> Mögliche andere Bedeutungen ergeben sich aus dem Kontext.

<sup>8</sup> „[...] all measures which aim at putting the substantive norms of human rights into operation“; Diese Definition wird verwendet von OBERLEITNER, Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte, S. 24.

<sup>9</sup> Ibid.

<sup>10</sup> VON ARB, Durchsetzung von Umweltrecht, S. 11 mit Hinweis auf JACOBSEN/BROWN WEISS, Strengthening Compliance with International Environmental Accords, S. 306, in: DIEHL (Hrsg.), The politics of Global Governance: International Organizations in an Interdependent World, Boulder 1997; der Begriff „compliance“ ist hingegen umfassender zu verstehen, da er die Befolgung der Vereinbarungen aus dem Abkommen sowie der auf nationaler Ebene umsetzenden Normen umfasst.

<sup>11</sup> Ibid.

<sup>12</sup> Ibid.

<sup>13</sup> OBERLEITNER, Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte, S. 25.

<sup>14</sup> VON ARB, Durchsetzung von Umweltrecht, S. 12.

<sup>15</sup> Daneben kann zwischen „charter-based“ und „treaty based“ Mechanismen oder hinsichtlich der Funktionen, welche die Umsetzungsmechanismen erfüllen sollen, unterschieden werden. So sind die Mechanismen der IAO bereits in deren Verfassung angelegt, wäh-

Die Arbeit ist in gendergerechter Sprache verfasst. Lediglich der Begriff des Akteurs im Völkerrecht wurde als „neutral“ identifiziert und ausschließlich in der männlichen Version verwendet. UN-Konventionen und andere Vertragswerke werden unter ihrer offiziellen deutschen Bezeichnung geführt.

---

rend jene der UN-Konventionen durch die Verträge selbst erst geschaffen wurden; auch lassen sich Überwachungs- und Präventionsmechanismen unterscheiden. Dazu ausführlich OBERLEITNER, Menschenrechtsschutz durch Staatenberichte, S. 24 f.



## Kapitel 1

# Individualrechtsschutz im UN-Menschenrechtssystem

Bevor eine Fragestellung des individuellen Menschenrechtsschutzes betrachtet werden kann, ist es unabdingbar, einen Überblick über die Entwicklung der Menschenrechte und der Rolle des Individuums im internationalen Recht zu erlangen. Die nachfolgende kurze Darstellung (A.–C.) dient daher gleichfalls als thematischer Einstieg in und Grundlage für die spätere Analyse der Aktivlegitimation. Der Abschnitt D. gibt ein Überblick zu den UN-Menschenrechtskonventionen und ihren materiellen Schutzgehalten, aus dem sich die Kategorisierung der Konventionen für das Hauptkapitel 3 ableiten lässt.

### A. Einleitende Überlegung

Die Menschenrechte gelten, nach moderner Auffassung, allgemein und unteilbar für jeden Menschen.<sup>1</sup> Es lässt sich jedoch gleichfalls eine entgegenstehende Tendenz beobachten. So werden andere Kulturen von manchen westlichen Menschenrechtsströmungen als „weniger entwickelt“ angesehen und zum Teil wird versucht, westliche Wertevorstellungen eins zu eins zu übertragen.<sup>2</sup>

Während der Ausarbeitung der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der UN wurde zu Recht hinterfragt, wie man Rechte und Pflichten auf alle Menschen anwenden könne, wenn ihnen allein Werte des westlichen Europas und Nord-Amerikas zugrunde lägen.<sup>3</sup> In dieser Frage kommt die erkenntnistheoretische<sup>4</sup> Auffassung zum Ausdruck, dass das Individuum nicht ablösbar von sei-

---

<sup>1</sup> Wiener Weltmenschenskonferenz 1993, UN-Dok. A/Conf.157/23, 12. Juli 1993; zu finden mit deutscher Übersetzung bei KÄLIN/KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 22, 23.

<sup>2</sup> Statement on Human Rights (1947) 49 *American Anthropologist*, S. 541, in diesem Sinne argumentieren auch die Vertreter\_innen der relativistisch-kulturellen Kritik.

<sup>3</sup> DEMBOUR, *Critiques*, in: MOECKLI/SHAH/SIVAKUMARAN, *International Human Rights*, S. 75 mit Verweis auf das Statement on Human Rights (1947) 49 *American Anthropologist*, S. 539.

<sup>4</sup> Der Begriff der „erkenntnistheoretischen Kritik“ findet sich bei KÄLIN/KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 30.

ner Gruppe ist und Werte maßgeblich vom sozialen Kontext bestimmt sind.<sup>5</sup> Die vom sozialen Umfeld abhängigen Unterschiede müssten demnach auch im Bereich der Menschenrechte akzeptiert und toleriert werden. Im asiatischen/pazifischen Raum gibt es bis heute keine verbindliche regionale Menschenrechtskonvention und allgemein wird diskutiert, ob der Begriff der „universellen Menschenrechte“ sogar mit „asiatischen Wertevorstellungen“ kollidiere, die stärker auf das „gemeinsame Gut“ und „zivilen Gehorsam“ als auf individuelle Rechte ausgerichtet seien.<sup>6</sup> Eine Definition von weltweit gültigen Menschenrechten ist mit dem zu Ende denken dieser Auffassung zwangsläufig zum Scheitern verurteilt, solange man nicht ein Recht auf Leben mit den eigenen Traditionen verankert.<sup>7</sup> Aus Sicht der Rechtspositivisten ließe sich entgegenhalten, dass sich über die Mitgliedschaft in den UN heute annähernd alle Staaten zur Achtung der Menschenrechte und zur Verwirklichung des Zieles aus Art. 1 UN-Charta bekannt haben.<sup>8</sup> In der historischen Entwicklung verweist man hingegen, oft in Abgrenzung zu rechtspositivistisch gesetzten Normen, auf das Naturrecht als Ursprung und Grundlage menschenrechtlicher Garantien.<sup>9</sup>

Die vorliegende Betrachtung wird die Universalität der Menschenrechte im Lichte des erkenntnistheoretischen Relativismus sowie der vermittelnden Position Rawls<sup>10</sup> widerspiegeln. Die Menschenrechte aus einem bestimmten Blickwinkel zu betrachten, ist praktisch aber kaum vermeidbar.<sup>11</sup> So wird auch dieser Stelle die Entwicklung von einer in Europa angesiedelten Perspektive aus beschrieben – „Universalität bleibt ein Ideal“.<sup>12</sup>

<sup>5</sup> Statement on Human Rights (1947) 49 American Anthropologist, S. 539, 541.

<sup>6</sup> So in etwa aus dem Englischen bei CRAWFORD, *Brownlie's Principles of Public International Law*, S. 640 mit Verweis auf weitergehende Literatur zu dieser Fragestellung.

<sup>7</sup> Statement on Human Rights (1947) 49 American Anthropologist, S. 542.

<sup>8</sup> Die Argumente zu Rechtspositivismus, Naturrecht und Relativismus finden sich ausführlicher bei KÄLIN/KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 23 ff.

<sup>9</sup> Geschichtlicher Überblick *ibid.*, S. 24 f.; siehe zu Ansätzen von MARX und BENTHAM zum Naturrecht DEMBOUR, *Critiques*, in: MOECKLI/SHAH/SIVAKUMARAN, *International Human Rights*, S. 70 ff.

<sup>10</sup> KÄLIN/KÜNZLI, *Universeller Menschenrechtsschutz*, S. 31; RAWLS, *Politischer Liberalismus*, (1998), S. 219.

<sup>11</sup> BATES, *History*, in: MOECKLI/SHAH/SIVAKUMARAN, *International Human Rights*, S. 18.

<sup>12</sup> So ein Zitat von KOTZUR ANDREAS, „Tagung zu 20 Jahre Menschenrechtszentrum“ am 13./14. November 2014; allgemein insbesondere zur Religionsfreiheit siehe auch KOTZUR, *Grundlagen der Religionsfreiheit im nationalen und internationalen Recht*, in: GUNNARSON/WEISS, *Menschenrechte und Religion – Kongruenz oder Konflikt*, S. 11 ff. mit weiteren Nachweisen.

## Stichwortregister

- Anwalt siehe Vertretung (anwaltliche)
- Arbeitnehmerrechte 12, 67 ff., 71, 223 f., 280, 355, 371, 374 ff., 380 ff.
- Arbeitsorganisation siehe Internationale Arbeitsorganisation
- Ausschüsse 20 f., 69 f., 73 ff., 90, 99, 101, 392 f., 396 f., 406, 409, 413 f.
- Behinderung siehe Menschen mit Behinderung
- Beschwerdebefugnis 102, 103 f., 111, 117, 132, 141 f., 178 f., 199 f., 205 f., 236 ff., 263 ff., 292 f., 320 f., 346 f., 374 f.
- CAT siehe Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- CEDAW siehe Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- CRC siehe Übereinkommen über die Rechte des Kindes
- CRPD siehe Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- De-facto Vertretung 103 f., 107 ff., 117, 142 ff., 144, 158 ff., 164, 170 ff., 180 f., 191 f., 198 f., 202, 209 ff., 227, 229 f., 238 f., 267 ff., 270, 271, 294, 297 ff., 308, 320, 322, 324 ff., 341 f., 348 f., 396 f., 398 ff., 410 f.
- Diskriminierung 41 f., 44, 48, 55 ff., 58 ff., 71, 129 f., 136, 140, 231, 237, 239, 242, 244, 248 f., 251, 254, 272 ff., 278, 282, 326 f., 337, 394, 406 f.
- Dritte 108 f., 146 f., 154 ff., 162, 180 f., 186 ff., 191 f., 202, 214, 216, 221, 261, 269, 298, 303, 308, 312, 325, 348, 396 f., 405
- Eltern 63, 162, 164 ff., 180 f., 182 f., 185 f., 210 f., 239, 268 f., 283 f., 291 f., 299 ff., 307 f., 313, 396
- EMRK siehe Europäische Menschenrechtskonvention
- Erben 148, 209 f.
- Europäische Menschenrechtskonvention 41 f., 105, 202 ff., 229 f., 282, 290, 303 ff., 307 f., 325, 392, 408, 414
- Europäische Sozialcharta 318, 339, 342 f., 370 ff., 377 ff., 386, 387 ff., 412
- Familie siehe Familienangehörige
- Familienangehörige 107 ff., 143 ff., 150 ff., 159 f., 166 f., 170, 180, 182 ff., 184 ff., 191 f., 198, 202, 207, 229, 238 f., 264 f., 267 ff., 294 f., 322, 347, 396 f., 405, 408
- Folter 51 ff., 71, 153, 171 ff., 177, 179 ff., 187, 192 f., 228, 238, 349, 404, 414
- Frauenrechte 58 ff., 254 ff., 273 f., 276 f., 394
- Geistige Behinderung/Reife 163, 213 f.
- Gewerkschaft 224 f., 353 ff., 386, 395
- „groups of individuals“ 37, 70, 115, 118, 127 ff., 177, 196, 204, 216, 232, 234 ff., 244 f., 250, 255, 258 ff., 263, 316 f., 319 f., 334, 336 f., 338, 340, 344, 349, 351, 388, 391 f.
- Gruppenbeschwerde. 37, 127 f., 131 f., 171, 246, 253, 256, 309, 311 f., 327, 338, 343, 351, 356, 365, 369, 379, 388 f., 393 ff., 404, 411

- Haft 108, 116, 144, 145, 155, 159, 182, 183, 186, 189, 229, 397
- Hypothetische Verletzung/Beschwerde 134, 139, 142, 244, 321, 347
- IAO siehe Internationale Arbeitsorganisation
- ICCPR siehe Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- ICED siehe Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- ICERD siehe Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung
- ICESCR siehe Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- ICRMW siehe Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen
- Indigene Völker 32, 358, 359 ff., 369
- Indirekte Verletzung 153, 179, 207 f., 210 ff., 220, 230, 265, 269, 322, 347, 401
- Internationale Arbeitsorganisation 12, 50, 318, 342, 370, 373, 380 ff., 385 ff., 412
- Juristische Personen 31 ff., 104, 118, 119 ff., 125, 126, 132, 170, 177 f., 186 ff., 198 f., 217, 222 f., 226, 240 ff., 251 ff., 255, 259, 267, 271 ff., 308, 312, 333, 342, 345, 347, 348 ff., 352 ff., 387, 391 f.
- Justiziabel 47, 330, 332
- Kind siehe Minderjährige
- Kindeswohl 63, 162, 164, 281, 287 ff., 295, 297 ff., 301 ff., 307 f., 313 f., 328, 395 f., 408
- Kirche siehe religiöse Institutionen
- Kollektivbeschwerde 36 f., 132, 226, 247, 253 f., 256, 277, 281, 309 ff., 319, 326 f., 328, 342 f., 351, 355 f., 369, 377, 382 f., 385, 386 ff., 389 f., 391, 393 ff., 404 f., 409
- Legal Capacity 295, 323 f.
- Legal Person 118, 177, 241 ff., 366
- Menschen mit Behinderung 64 ff., 71, 111, 162, 169, 202, 212 ff., 215 f., 231, 280 f., 314 ff., 327 f., 378, 394 f., 397, 400, 404 f., 406 ff.
- Minderjährige 63, 102, 111, 160, 162 ff., 185, 202, 212 ff., 232, 262, 268 f., 272 f., 282 ff., 313 f., 323, 328, 397, 400, 404 f.,
- Nichtregierungsorganisation 37, 105, 120, 162, 165 ff., 177, 188 f., 191, 193, 198, 204, 215 f., 241, 243, 281, 291, 308, 325, 376
- NGO siehe Nichtregierungsorganisation
- Opfereigenschaft 102, 103 f., 110, 111, 127, 130, 132 ff., 136 ff., 140, 142, 178 f., 193, 199, 202, 205 ff., 211 f., 213, 217 f., 229, 232, 236 f., 246, 256, 264 f., 274, 292, 320 f., 341, 346, 366, 368, 400
- Organisationen 31 ff., 118, 120, 132, 170, 178, 188 ff., 204, 216 ff., 224 f., 241 ff., 255 ff., 260 ff., 266, 270 ff., 273 ff., 308 f., 336, 338, 344 f., 351 ff., 356, 374 ff., 381, 384, 385 f., 389 f., 402, 414
- Pakt über bürgerliche und politische Rechte 40 ff., 44, 46 ff., 50, 70 f., 84 f., 92, 115 ff., 169 ff., 172, 177 f., 204, 227 ff., 232 f., 257 f., 280, 290 ff., 306 f., 316, 330, 332, 334 f., 354 f., 357 ff., 366 f., 379, 388, 404 f., 406 f., 412, 414
- Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 35, 41, 42 ff., 45 ff., 50, 70 f., 114, 127, 222, 229, 280, 284, 309, 316, 329 ff., 356 ff., 387 ff., 395, 402, 404 ff., 412
- Partei (politische) 125 f., 255
- Parteifähigkeit 4, 102 ff., 111 f., 116 f., 119 ff., 132, 141 f., 170, 172 ff., 177, 178, 194 f., 204 f., 224, 226 f., 228 f., 232 ff., 237 f., 243, 254 ff., 261, 263, 271, 273, 276, 282, 284 ff., 307, 308, 316 ff., 323, 328, 335 ff., 340, 345 f., 347, 348, 349 f., 352, 368, 387, 389, 393, 413
- Personengruppen siehe „groups of individuals“
- Prozessfähigkeit 25, 102, 110 f., 160 ff., 169 f., 212, 214
- Prozessstandschaft 114, 211, 398 ff., 410 f.
- Psychische Erkrankung 161 f., 169, 259, 302

- „rechtliche“ Personen siehe juristische Personen
- Religiöse Institutionen 123 f., 136, 223, 177, 217 f., 300, 304, 353
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 32, 41, 44, 50, 71, 127, 357 ff., 366 f., 367 ff., 387, 389, 402
- Sorgerecht 165, 269, 300 f., 303 ff., 307
- Sozialpakt siehe Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Soziale Rechte 35, 63, 71, 203, 224, 279, 315, 332, 370 ff., 377, 387
- Staatenberichte 19 ff., 24, 70, 370 f.
- Staatenbeschwerde 22 ff., 29, 38, 234, 317, 381
- Sui generis 79 ff., 401
- Tod 106, 114, 160, 186 f., 210, 238 f., 273, 383, 408
- Travaux Préparatoires 97 f., 176, 242, 354, 377, 410, 413
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 51 ff., 70 f., 115, 153, 171 ff., 192 f., 195, 201 f., 211, 227 f., 238, 258, 347, 349, 393, 397, 404, 406 f., 414
- Übereinkommen über die Rechte des Kindes 62 ff., 69, 71, 254, 281, 282 ff., 291 ff., 313 ff., 316, 320, 322 f., 326, 327 f., 394, 396, 402, 404, 406 ff.
- Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 64 ff., 111, 160, 216, 314 ff., 323 ff., 327 f., 402, 404, 408
- Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen 53 ff., 71, 194 ff., 201 f., 227 f., 232, 347, 393, 404, 407, 411
- Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen 67 ff., 70 f., 280
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau 42, 53, 58 ff., 62 f., 71, 254 ff., 275, 276 ff., 281, 284 f., 309, 316 f., 322, 329 f., 335, 337, 340, 342, 345, 349, 393 f., 402, 407, 411
- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung 55 ff., 69, 70 f., 78, 114, 173, 177, 198, 231 ff., 240 ff., 254 f., 257 f., 266, 270, 273 ff., 276 ff., 285, 311 ff., 327 f., 329 f., 334, 337, 340, 342, 345, 348 f., 351 ff., 356, 358, 366, 388 f., 390, 393 f., 402, 404 f., 406 f., 411
- Umwelt 138 f., 206, 218, 372
- Unternehmen 30, 33, 120 ff., 177, 216, 220 ff., 336, 352 f., 394, 406
- Verband 30 ff., 38, 104, 110, 118, 124, 171, 178, 191, 193 f., 201, 204 f., 216 ff., 228 ff., 237, 240, 245, 249 ff., 260, 274 ff., 281, 312 f., 326 f., 338, 345 f., 347, 348, 352 ff., 356, 374, 380 f., 385, 388 f., 393 f., 402 f., 404, 414
- Verbandsbeschwerde siehe Verband
- Verfahrensordnungen 40, 43, 51, 56 f., 58, 62, 70, 77, 79, 84 f., 86 ff., 93, 96, 101 f., 115, 116 f., 143, 154, 166, 172 f., 180 ff., 186, 194 f., 204, 232, 235, 238, 265, 267, 284 f., 289, 293, 295 f., 315, 324 ff., 336, 389, 408, 413
- Verschwindene siehe Verschwindenlassen
- Verschwindenlassen 53 ff., 71, 115, 194 ff., 201 f., 209, 212, 227 f., 232, 347, 349, 383, 393, 405, 407, 411, 414
- Verstorbene 110, 147 ff., 182, 183 ff., 209 ff., 215, 226, 229, 238, 268, 273
- Vertretung (anwaltliche) 102, 104 ff., 111, 117, 143 f., 152, 163 ff., 167 f., 180, 182, 204, 209, 267, 283, 295, 324, 345, 348, 395 f., 405
- Verwandte 107, 144, 147 f., 159, 171, 173, 180 f., 183 f., 186 f., 195, 197, 201 f., 209 ff., 215, 229 f., 238 f., 269, 305, 324 f., 328, 399
- Volk siehe indigene Völker
- Volksstamm siehe indigene Völker
- Vorbehalt (Rechtsbegriff) 60, 62, 357
- Vulnerabel 67, 71, 114, 213, 231, 269, 275, 278, 279 ff., 287, 289, 291 f., 310, 312, 313 f., 318, 320, 326 ff., 407 f.

Wahlrecht 203

Wirtschaftliche Rechte 61, 71, 73, 74, 132,  
142, 222, 282, 329 ff., 336, 370 f., 376,  
387 f., 407 f., 413

Zivilpakt siehe Pakt über bürgerliche und  
politische Rechte

Zukünftige Verletzungen 130 f., 133, 138 ff.,  
206